

Aufstellung der Förderung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der Kindertagespflege  
von 07/2023 bis 12/2023

## Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Staffelung nach Qualifizierung Stundensatz pro Kind und Stunde	Zertifikat Bundesverband der Kindertagespflege	Pädagogische Berufsausbildung + Zertifikat I vom Bundesverband (1) oder Fachakademischer Abschluss (2)	Zertifikat II vom Bundesverband nach berufsbegleitender Qualifizierung nach QHB (140+)
Förderleistung (3)	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
<b>Steuerfreie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen pro Kind und Stunde für die Förderleistung</b>			
Zuschuss Altersvorsorge 9,3% (4)	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro
Zuschuss Krankenversicherung 7,3 % (5)	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro
Zuschuss Pflegeversicherung 2 % (5)	0,08 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeldversicherung (6)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
<b>Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand</b>			
Zuschuss Sachaufwand (7)	1,73 Euro	1,73 Euro	1,73 Euro
<b>Leistung nach dem BayKiBiG</b>			
Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG (mindestens 20% der Förderleistung) (8)	0,86 Euro	0,96 Euro	1,11 Euro
<b>Stundensatz</b>	<b>7,53 Euro</b>	<b>7,63 Euro</b>	<b>7,78 Euro</b>

**Randzeitenregelung:** Täglich von 6 bis 8 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 Euro pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

**Nachtzeiten** werden hälftig von 22 bis 6 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

**Die gesetzliche Unfallversicherung** für die Kindertagespflege wird bei Nachweis im vollen Umfang übernommen, sofern die Angemessenheit nicht überschritten wird. Als angemessen gilt der maximale Versicherungsbeitrag, der den Betrag des erzielten Einkommens der Kindertagespflegeperson nicht übersteigt.

**Erläuterungen zur Tabelle:**

(1) Pädagogische Berufsausbildung und Zertifikat vom Bundesverband, z.B. staatlich anerkannte Kinderpfleger\*in, Ergänzungskräfte und pädagogische Fachkräfte mit Gleichwertigkeitsanerkennung für Abschluss im Ausland für die Zielgruppe 0 bis 3 Jahre.

(2) Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich, z.B. staatlich anerkannte Erzieher\*in oder Kindheitspädagog\*in, Fachkraft in Kindertageseinrichtung (Zertifikat in Bayern erworben).

(3) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a SGB VIII). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(4) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII).

(5) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 9,3 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Zusätzliche Einnahmen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die gegebenenfalls den Beitragssatz für die Versicherung erhöhen werden, nicht berücksichtigt.

6) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(7) Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2, Nr.1 SGB VIII); Angemessenheit orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale.

(8) Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG beträgt mindestens 10% der Anerkennung der Förderleistung bei 160 Unterrichtseinheiten (§ 18 Nr. 1 AVBayKiBiG). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.